

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Aggerverband
Gummersbach

Unverbindliches Ansichtsexemplar,
maßgeblich ist nur der Prüfungsbericht
(Testatsexemplar) in Papierform

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Aggerverband
Gummersbach

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung



Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite	31.12.2021		31.12.2020		Passivseite	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Kapital		148.731.639,54		148.732
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten		2.660.609,42		2.894	II. Rücklagen				
II. Sachanlagen					1. Allgemeine Rücklage	10.133,19			143
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.890.887,69		10.040		2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>0,00</u>	10.133,19		163
2. Grundstücke ohne Bauten	26.196.305,20		26.200		III. Bilanzgewinn		-947.749,42		1.971
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	32.680.307,82		33.438		Summe Eigenkapital		<u>147.794.023,31</u>		<u>151.009</u>
4. Abwasserbehandlungsanlagen	172.025.674,00		179.212		B. Sonderposten für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 Abs.3 AbwAG		4.366.479,00		4.837
5. Verteilungsanlagen	19.265.509,00		19.917		C. Rückstellungen				
6. Bauliche und maschinelle Anlagen	6.164.719,80		6.037		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.116.494,00			5.178
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.667.190,00		7.677		2. Steuerrückstellungen	18.000,00			18
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>7.729.090,90</u>	281.619.684,41	5.627		3. Sonstige Rückstellungen	<u>10.977.828,05</u>	16.112.322,05		9.559
III. Finanzanlagen					D. Verbindlichkeiten				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	535.000,00		535		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	120.276.315,70			125.931
2. Beteiligungen	359.568,49		247		davon bis 1 Jahr: 54.358 TEUR (im VJ: 30.240 TEUR)				
3. Sonstige Ausleihungen	<u>423.080,33</u>	<u>1.317.648,82</u>	<u>473</u>		davon über 1 Jahr: 65.918 TEUR (im VJ: 95.691 TEUR)				
		285.597.942,65	292.297		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.983.644,80			2.097
B. Umlaufvermögen					davon bis 1 Jahr: 2.984 TEUR (im VJ: 2.063 TEUR)				
I. Vorräte					davon über 1 Jahr: 0 TEUR (im VJ: 34 TEUR)				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.340.425,96		2.348		3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	476.235,09			504
2. in Ausführung befindliche Bauaufträge	1.924.760,84		1.793		davon bis 1 Jahr: 476 TEUR (im VJ: 504 TEUR)				
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>-1.547.410,58</u>	2.717.776,22	-1.547		4. Sonstige Verbindlichkeiten				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					davon bis 1 Jahr: 3.413 TEUR (im VJ: 3.413 TEUR)				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.771.207,32		6.070		davon aus Steuern: 297 TEUR (im VJ: 329 TEUR)				
2. Sonstige Vermögensgegenstände					davon i.R.d. soz. Sicherheit: 3 TEUR (im VJ: 27 TEUR)	<u>3.412.732,81</u>	127.148.928,40		3.413
davon über 1 Jahr: 0 TEUR (im VJ: 1.162 TEUR)	<u>959.029,11</u>	7.730.236,43	1.696		E. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>880.365,37</u>		<u>416</u>
III. Wertpapiere		0,00	57		Summe Passiva		<u>296.302.118,13</u>		<u>302.962</u>
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		235.923,94	217						
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>20.238,89</u>	<u>31</u>						
Summe Aktiva		<u>296.302.118,13</u>	<u>302.962</u>						



Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2021

		<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>TEUR</u>
1. Umsatzerlöse	66.957.154,15		66.247
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands der in Ausführung befindlichen Bauaufträgen	83.051,40		0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	1.592.831,19		1.649
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>1.466.765,48</u>	70.099.802,22	816
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-8.154.407,60		-7.743
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-6.497.791,77</u>	<u>-14.652.199,37</u>	<u>-5.600</u>
Rohergebnis		55.447.602,85	55.369
6. Personalaufwand			
a) Bezüge, Löhne u. Gehälter	-23.820.020,64		-23.292
b) soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. für Unterstützung davon Altersversorgung 2.111 TEUR (im VJ: 2.240 TEUR)	<u>-6.965.752,88</u>	<u>-30.785.773,52</u>	<u>-6.804</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen		-15.645.988,10	-15.605
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		-10.012.848,59	-8.081
9. Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		28.551,17	85
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	4.225,55		4
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.071,91		84
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-2.091.628,33</u>	-2.085.330,87	-2.477
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-32.871,95</u>	<u>73</u>
14. Ergebnis nach Steuern		-3.086.659,01	-644
15. sonstige Steuern		<u>-128.066,47</u>	<u>-127</u>
16. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag		-3.214.725,48	-771
17. Gewinnvortrag		1.971.378,63	2.742
18. Entnahme aus Rücklagen		<u>295.597,43</u>	<u>0</u>
19. Bilanzgewinn		<u>-947.749,42</u>	<u>1.971</u>

Allgemeines:

Gem. § 22a Abs. 1 Aggerverbandsgesetz (AggerVG) i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1, 2 erste Alternative, Abs. 2 und 3 und §§ 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 EigVO NRW hat der Aggerverband einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB finden sinngemäß Anwendung, sofern sich aus den anzuwendenden Paragraphen der EigVO NRW nichts anderes ergibt.

Das Gliederungsschema wurde um folgende Bilanzposten ergänzt:

- Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen
- Abwasserbehandlungsanlagen
- Verteilungsanlagen
- Bauliche- und maschinelle Anlagen
- In Ausführung befindliche Bauaufträge
- Sonderposten für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 Abs. 3 AbwAG

Die Bilanz wird unter Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Soweit in den nachfolgenden Erläuterungen keine Änderungen benannt werden, sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten worden.

Erläuterungen zur Bilanz:

Die Vermögensgegenstände des *Anlagevermögens* sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt. Zinsen für Fremdkapital sind, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung eines Vermögensgegenstandes entfallen, in den Herstellungskosten enthalten. Bei den Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen, bezogen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer, vermindert. Die Abschreibungen werden linear verteilt. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung pro rata temporis. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250,00 EUR werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 250,00 EUR bis einschließlich 1.000,00 EUR werden im Zugangsjahr in einen Sammelposten eingestellt, der linear über 5 Jahre abgeschrieben wird. Die Schätzung der Nutzungsdauern erfolgt in Anlehnung an die steuerlichen Tabellen und betrieblichen Gegebenheiten, siehe untenstehende Übersicht. Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt und bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert.

Der Anlagenspiegel ist dem Anhang beigelegt.

Übersicht Nutzungsdauern in Jahren:

Dämme	60
Gewinnungs-/Bezugsanlagen	50
Verteilungsanlagen/Rohrstrecken	50
Betriebsgebäude/ Laborgebäude	50 / 25
Becken Kläranlagen/ Regenüberlauf	40 / 50
Transportsammler	50
Außenanlagen	30
Maschinelle Einrichtung	20
Membrantechnik	8
Elektrische Einrichtung/ Messtechnik	10
LKW	10 - 12
Geräte/ Büroeinrichtung	8 - 13
PKW/ EDV Geräte	6
Software	5

Vereinnahmte Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen außerhalb von § 10 Abs. 3 AbwAG werden unmittelbar von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgezogen.

Stand der *geleisteten Anzahlungen* und Anlagen im Bau:

	<u>TEUR</u>
Abwasser	4.995
KRÜB	962
Fließgewässer	1.227
Trinkwasser	85
Talsperren	224
andere	<u>236</u>
 Gesamt	 <u>7.729</u>

Geplante Bauvorhaben gem. Finanzplan 2022 bis 2026:

	<u>Baukosten</u>	<u>Zuschüsse</u>
	TEUR	TEUR
Abwasser	99.700	14.050
KRÜB	13.905	4.473
Fließgewässer	28.500	20.019
Trinkwasser	10.690	0
Talsperren	1.552	871
andere	3.955	0
 Gesamt	 <u>158.302</u>	 <u>39.413</u>

Die Kläranlagen sowie die beiden Aufbereitungsanlagen für Trinkwasser sind bedeutende Anlagen des Verbandes. Die nachfolgende Übersicht zeigt die jeweilige Gesamtauslastung:

Auslastung der Kläranlagen nach Einwohner/Belastungsfaktor (bekannt zum 31. Dezember 2020):

Ausbaugröße gem. aktueller Anforderungen	513.814
angeschlossene Einwohner + Einwohnergleichwerte (Stickstoff)	367.675
Zulaufmessung Stickstoff	469.096
Fördermengen der Trinkwasserversorgung:	
Einspeisung ins Netz, Auslastungsgrad 100 %	106.800 m ³ /Tag
Tagesspitze der letzten 10 Jahre	94.363 m ³ /Tag
Mengenbegrenzung aus Wasserrecht	29.000 1.000 m ³ /Jahr
Jahresfördermenge 2021	24.200 1.000 m ³ /Jahr

Die Leistungsfähigkeit der Anlagen mit dem jeweils gesetzlich verankerten Ziel der Abwasserentsorgung bzw. der Bereitstellung von Trinkwasser war jederzeit gewährleistet.

Die *Vorräte* sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die ausgewiesenen *in Ausführung befindlichen Bauaufträge* in Höhe von 1,9 Mio. EUR beinhalten die geleisteten Zahlungen der im Vermögensplan geplanten Investitionen in das Hochwasserrückhaltebecken Rospe und Planungskosten für die Verbesserung der Hochwassersituation am Unterheider Bach und in Untersteg. Diesen Leistungen stehen bereits erhaltene Zuschüsse und Anzahlungen von 1,5 Mio. EUR gegenüber. Auf Grundlage der vorliegenden Verwaltungsvereinbarungen mit den einzelnen Kostenträgern werden bei Fertigstellung die anteiligen Kosten endgültig durch Beitragsbescheid in Rechnung gestellt.

Die *Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände* sind grundsätzlich zu ihrem Nominalwert und unverzinsliche Forderungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr zum Barwert angesetzt. Zweifelhafte Forderungen werden einzeln wertberichtigt.

Unter den *sonstigen Vermögensgegenständen* werden Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von 0 EUR (im Vorjahr 1.161.831 EUR) ausgewiesen. Abweichend zum Vorjahr wird der Ausgleichsanspruch aus Pensionszusagen gegenüber den ehemaligen Dienstherrn ausgebucht, da ein rechtlicher Anspruch nicht besteht. Damit werden die in den Vorjahren bilanzierten Ausgleichsansprüche in laufender Rechnung erfolgswirksam im sonstigen betrieblichen Aufwand korrigiert.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden regelmäßig laufende Mitarbeiter-vorschüsse sowie Restforderungen aus den Abgrenzungen der Einspeisevergütung und aus bezuschussten Maßnahmen ausgewiesen. Im Besonderen werden zum Stichtag rd. 740 TEUR aus dem Wiederaufbauplan Hochwasser für bereits entstandene Kosten ergebniswirksam abgegrenzt.

Des Weiteren werden unter den *sonstigen Vermögensgegenständen*, die mit Bescheid über die Anerkennung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen gewährten Ökopunkte mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR ergebnisneutral bilanziert.

Zum Stichtag weisen die Ökokonten ein Gesamtguthaben von 812.758 Punkten aus. Der Marktpreis beträgt zurzeit rd. 1,20 EUR netto je Punkt.

In den aktiven *Rechnungsabgrenzungsposten* sind die vorab gezahlten Bezüge für beamtenähnliche Beschäftigte des Folgemonats sowie vorab gezahlte Wartungskosten erfasst.

Die Entwicklung des *Eigenkapitals* stellt sich wie folgt dar:

	01.01.2021	- Entnahmen / + Zuführungen	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
Kapital	148.731.639,54	0,00	148.731.639,54
Allg. Rücklage	142.527,13	- 132.393,94	10.133,19
Zweckgeb. Rücklage	163.203,49	- 163.203,49	0,00
Bilanzverlust	1.971.378,63	- 1.689.705,05	-947.749,42
davon Gewinnvortrag	2.742.772,45	+ 132.393,94 + 163.203,49 - 771.393,82	2.266.976,06
davon Jahresergebnis	- 771.393,82	+ 771.393,82 - 3.214.725,48	- 3.214.725,48
	<u>151.008.748,79</u>	<u>- 3.214.725,48</u>	<u>147.794.023,31</u>

Die für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen empfangenen Investitionszuschüsse aus verrechneter Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG werden einem passiven *Sonderposten* zugeführt. Die Auflösung erfolgt linear entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Kläranlagen. Bedingt durch den zunehmenden Anteil der Maschinen- und Elektrotechnik wurde die Nutzungsdauer für Zugänge bis zum Jahr 2000 mit 30 Jahren, ab dem Jahr 2001 mit 25 Jahren festgelegt.

Der Sonderposten für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 Abs. 3 AbwAG hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	4.836.844,00
+ Zuführungen aus Rückzahlungen	100.780,77
+ Zuführungen aus Umbuchung von Rückstellungen	31.051,49
- Abgänge	0,00
- erfolgswirksame Auflösung	<u>602.197,26</u>
Stand am Ende des Wirtschaftsjahres	<u>4.366.479,00</u>

Die *Rückstellungen* werden in Höhe der Beträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der Verpflichtungen notwendig sind:

Rückstellungen	01.01.2021	Inanspruchnahme / Umb. in SoPo / Auf- lösung	S A	Zugänge / Umb./ Aufzinsung	U Z	31.12.2021
	TEUR	TEUR		TEUR		TEUR
1. Pensionen/ Beihilfe	5.178	139 531	A	492 116	Z	5.116
2. Steuerrückstellungen	18	14 4	A	18		18
3. Sonstige Rückstellungen	9.559	3.896 31 139	S A	5.449 36	Z	10.978
Rückstellungen gesamt	14.755	4.049 31 674	S A	5.959 152	Z	16.112

In den *Pensionsrückstellungen* werden die Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten/ beamtenähnlich Bediensteten bilanziert.

Die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen (31. Dezember 2021: 4.977.555 EUR; Vorjahr: 5.012.754) erfolgt seit der Änderung des Aggerverbandsgesetzes im Sommer 2016 nicht mehr nach § 22 Abs. 3 EigVO NRW, so dass für die Bewertung der Pensionsrückstellung die handelsrechtlichen Grundsätze (§ 21 EigVO NRW) anzuwenden sind. Es wurde das Projected Unit Credit Verfahren (PUC) angewendet. Die Bewertung der Witwenrente erfolgt nach der kollektiven Methode. Bei den Pensionsrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Diese sind nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abzuzinsen. Der Abzinsungszinssatz ist mit 1,87 % (Vorjahr 2,30 %) in einem versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG am 03. März 2022 ermittelt worden. Gehalts- und Rententrend betragen wie im Vorjahr 2,00 %.

Die dargestellte Teilauflösung ist Folge des Wegfalls des Anspruchs wegen des Tods eines der berechtigten Pensionäre. Die Zuführung ist wie in den Vorjahren wiederum auch durch den weiter gefallenen Abzinsungsfaktor bestimmt.

Der angabepflichtige Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz nach Maßgabe des siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittszinssatzes beläuft sich auf 443.648 TEUR.

Die Rückstellung für die Verpflichtung zur *Beihilfe* (31. Dezember 2021: 138.939 EUR; Vorjahr: 165.080 EUR) betrifft denselben Personenkreis für deren Zeit des Ruhestandes. Die Bewertung des Verpflichtungsumfangs basiert auf den Erfahrungswerten der letzten sieben Jahre. Dabei werden der Rechnungszinsfuß von 1,35 % (Vorjahr: 1,60 %) und ein Kostentrend von 2,00 % berücksichtigt. Die Ansätze basieren auf dem Gutachten der Heubeck AG, Köln, datiert vom 03. März 2022.

Unter den *sonstigen Rückstellungen* werden andere Personalrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Berufsgenossenschaftsbeiträgen, Urlaub, Arbeitszeitkonten und Altersteilzeit ausgewiesen.

Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten setzen sich maßgeblich aus nachlaufenden Rechnungen und rechtlichen Verpflichtungen zusammen.

Die Höhe der Rückstellung für die Verpflichtung aus dem AbwAG beträgt zum Stichtag 3.997.516 € (im Vorjahr 3.325.201 €). Die Steigerung beruht maßgeblich auf der Berücksichtigung eines weiteren Veranlagungsjahrs.

Die *Verbindlichkeiten* sind grundsätzlich in Höhe ihres Erfüllungsbetrages angesetzt. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen (Vorjahreswerte in Klammern):

Verbindlichkeiten	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Kreditinstitute	54.358 (30.240)	65.918 (95.691)	43.340 (62.864)	120.276 (125.931)
Lieferungen u. Leistungen	2.984 (2.063)	0 (34)	0 (0)	2.984 (2.097)
Verbundene Unternehmen	476 (504)	0 (0)	0 (0)	476 (504)
Sonstige Verbindlichkeiten	3.413 (3.413)	0 (0)	0 (0)	3.413 (3.413)
Summe	61.231 (36.220)	65.918 (95.725)	43.340 (62.864)	127.149 (131.945)

Bewertungseinheiten:

Der Aggerverband hat zehn variabel verzinsliche Darlehen mit einer Restlaufzeit von bis zu 13 Jahren mit einem Volumen von 27 Mio. € vereinbart.

Sofern die Zinsswaps in einer Mikro-Hedge Beziehung zum jeweiligen Grundgeschäft stehen und die Voraussetzungen für die Bildung einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB erfüllt sind, wurde eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB gebildet.

In zwei Mikro-Hedge-Beziehungen wurden zwei variable Darlehen (Grundgeschäft) mit einem Wert in Höhe von 1.800 T€ und 3.999 T€ einbezogen. Durch die Sicherungsbeziehungen werden die variable Verzinsung 6-Monats-Euribor + 0,02% sowie 6-Monats-Euribor über einen Zeitraum bis 2026 sowie 2033 vollständig abgesichert.

Weitere kontrahierte Zinsswaps, die lediglich variabel verzinsliche Darlehen betriebswirtschaftlich absichern, haben einen negativen Marktwert in Höhe von 3.800 T€.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wird ein von einem Mitglied weitergereichtes Sonderfinanzierungsdarlehen in Zusammenhang mit der Erweiterung der Rohrstrecke nach Altenkirchen in Höhe von 2,9 Mio. EUR bilanziert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt gegenüber dem Vorjahr eine weitere erhaltene Refinanzierung durch ein Mitglied des Aggerverbands gemäß den Regeln der Veranlagung, deren Wert über den Abschreibungsraum der Investition aufgelöst wird.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

Die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr liegt als Anlage 2 zum Anhang bei.

Die *Umsatzerlöse* gliedern sich wie folgt:

Leistungsbereich	2020 TEUR	2021 TEUR
Talsperren	1.804	1.941
Abwasser	42.011	41.868
KRÜB	1.883	1.872
Fließgewässer	3.639	4.352
Labor	358	350
Trinkwasser	14.822	14.716
Kanalbetrieb	1.657	1.674
Verwaltung/Servicebereiche	73	184
Gesamt	66.247	66.957

Die Höhe aller *Mitgliedsbeiträge* entspricht 90 % (Vorjahr: 91 %) der Umsatzerlöse.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Anteile und Hebesätze (EUR) der Abwasser- und Trinkwasserbeiträge:

Mitgliedsbeitrag	Schmutzwasser mit AbwAG Ausbaugröße	Schmutzwasser mit AbwAG Einwohner	Schmutzwasser ohne AbwAG	Trinkwasser-Abnehmer Grundbeitrag, Einwohner zum 01. Jan	Trinkwasser-Abnehmer Menge (Mitglieder gem. § 17a (5) Satzung)
Hebesatz 2021	1,7002	1,8460	1,7410	1,53	0,2364 (0,591)
2020	1,7002	1,8460	1,7410	1,52	0,2364 (0,591)
Anteile					
2021 (BA)	12.287.406	9.684.174	177.416	426.806	22.825.245
2020 (vorl. BA)	12.287.406	9.821.323	182.243	426.764	23.263.861

Die Umsatzerlöse beinhalten *periodenfremde Erlöse* in Höhe von 129 TEUR (Vorjahr: 144 TEUR). Diese sind Gutschriften aus der Abrechnung des Wasserentnahmeentgelts sowie aus anderen einzelnen Abrechnungen der Vorjahre.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 1.467 TEUR (Vorjahr: 816 TEUR). Darin enthalten sind die Erträge aus der *Auflösung des Sonderpostens* für den verrechneten Abgabebetrag gem. § 10 AbwAG in Höhe von 602 TEUR (Vorjahr: 579 TEUR).

Die *Auflösung von Rückstellungen* in Höhe von 670 TEUR (Vorjahr: 39 TEUR) resultiert aus der einmaligen Teilauflösung der Pensionsrückstellung und anderen niedrigeren Kostenabrechnungen für Vorjahre.

Im Posten sonstige betriebliche Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen wegen nachlaufender Kostenrechnungen in Höhe von 7 TEUR (Vorjahr: 15 TEUR) enthalten.

Der Posten sonstige Zinsen und ähnliche Erträge beinhaltet die Aufzinsung der Ausgleichsposition wegen Versorgungslastenteilung mit 27 TEUR (Vorjahr 27 TEUR).

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind 152 TEUR (Vorjahr: 157 TEUR) aus der Aufzinsung von Rückstellungen enthalten.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung liegen darüber hinaus nicht vor.

Sonstige Angaben:

Angabe sonstiger, nicht bilanzierter, finanzieller Verpflichtungen:

a) Vergebene Aufträge

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, der nicht in der Bilanz erscheint, beinhaltet im Geschäftsjahr vergebene Aufträge, die überwiegend den Neu- und Erweiterungsinvestitionen aus dem Vermögensplan zuzurechnen sind. Sie verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:

vergebene Aufträge im Leistungsbereich	TEUR
Talsperren	162
Fließgewässer	285
Abwasser	1.067
KRÜB	127
Trinkwasser	170
Kanalbetrieb	565
Labor	329
Verwaltung/Servicebereiche	15
Gesamt	2.720

b) Leasingverpflichtungen wurden für den Fuhrpark in Höhe von rd. 105 TEUR p.a. eingegangen. Die Laufzeiten betragen ein bis drei Jahre.

c) Mittelbare Pensionsverpflichtungen aus Zusatzversorgung

Zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden die Beschäftigten des Aggerverbandes bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln, nach Maßgabe der jeweils geltenden Versorgungstarifverträge und der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse versichert. Die Höhe des der-

zeitigen Umlagesatzes beträgt inkl. Sanierungsgeld 7,75 % auf die Bezüge, ausgenommen Vermögenswirksame Leistungen und Leistungsprämie. Für 2021 betrug die Summe der umlagepflichtigen Gehälter 21.796 TEUR.

Angaben zum Personal

a) Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (Angabe nach <u>Köpfen</u>):	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Vollzeit	347	352
Teilzeit	<u>54</u>	<u>52</u>
Gesamt	401	404
<i>davon befristet</i>	14	10
<i>davon beurlaubt/Elternzeit/ ohne Lohnfortzahlung</i>	18	19
<i>davon Altersteilzeit Arbeitsphase</i>	0	0
<i>davon Altersteilzeit Freizeitphase</i>	0	0
 Auszubildende	 15	 22

b) Hinsichtlich des angefallenen Personalaufwandes wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

Angabe zu Beteiligungen gem. § 285 Nr. 11 HGB:

An der AV Aggerwasser GmbH, Gummersbach, besteht ein Anteilseigentum von 100%. Das Eigenkapital der Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2021 einen Betrag in Höhe von 589 TEUR aus. Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2021 beträgt 54 TEUR. Im Berichtsjahr erfolgte eine Bruttoausschüttung in Höhe von 39 TEUR.

Angabe gem. § 285 Nr. 17 HGB:

Das vom Abschlussprüfer, dhpG Dr. Harzem & Partner mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gummersbach, für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt brutto 33 TEUR, davon entfallen 31 TEUR auf die Abschlussprüfungsleistungen und 2 TEUR auf Beratungsleitungen.

Angaben zu Organmitgliedern des Verbandes

Vorstand:

Zum Alleinvorstand des Aggerverbandes ist Herr Prof. Dr.-Ing. Lothar Scheuer, Gummersbach, bestellt. In 2021 erhielt der Vorstand gem. § 19 Abs. 4 AggerVG berichtspflichtige beamtenrechtliche Bezüge in Höhe von 140.580 EUR.

Ständiger Vertreter des Vorstandes ist Herr Thorsten Falk, Bergneustadt.

Bezüge ehemaliger Organmitglieder:

Die Gesamtbezüge der ehemaligen Geschäftsführer, Vorstände und deren Hinterbliebenen haben im Berichtsjahr 117.676 EUR betragen. Die geleisteten Beihilfen werden seitens der Rheinischen Versorgungskasse über ein geändertes Umlageverfahren refinanziert und nicht mehr benannt. Der Gesamtbetrag der für diese Personengruppe gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen beträgt zum Bilanzstichtag 1.732.867 EUR.

Verbandsrat:

Die Mitglieder des Verbandes werden gem. § 6 Abs. 1 AggerVG in vier Mitgliedergruppen unterteilt. Demnach setzt sich auch der Verbandsrat aus Vertretern dieser vier Mitgliedergruppen zusammen. Zusätzlich werden fünf Mitglieder des Verbandsrates aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitnehmer des Verbandes gestellt (§ 16 Abs.1 AggerVG). Die im Folgenden aufgeführten Mitglieder wurden für die sechste Amtsperiode (01. Juli 2018 bis 30. Juni 2023) gewählt:

Ordentliches Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Mitgliedergruppe 1

Ulrich Stücker,
Bürgermeister Stadt Wiehl
- Vorsitzender –

Wastl Roth-Seeфрид
Ratsmitglied Stadt Waldbröl

Horst Becker
Ratsmitglied Stadt Lohmar

Norbert Büscher,
Bürgermeister Gemeinde Much

Mathias Thul
Bürgermeister Stadt Bergneustadt

Hilko Redenius,
Bürgermeister Gemeinde Nümbrecht

Thorsten Konzelmann,
Stadtverordneter Stadt Gummersbach

Jenny Berkey
Fachbereichsleiterin Stadt
Gummersbach

Thomas Funke
Ratsmitglied Gemeinde Reichshof

Wolfgang Kreft
Ratsmitglied Gemeinde Morsbach

Jörg Schlichtmann
Ratsmitglied Gemeinde Lindlar

Janosch Follmann
Ratsmitglied Gem. Engelskirchen

Thorsten Steinwartz,
Beigeordneter Stadt Overath

Jürgen Bachmann,
Ratsmitglied Stadt Rösrath

Mitgliedergruppe 2

Jochen Hagt,
Landrat Oberbergischer Kreis

Reinhard Schneider,
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Ordentliches Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Mitgliedergruppe 3

Wolfgang Schneider
Bürgermeister Daaden-Herdorf

Fred Jüngerich,
Bürgermeister Altenkirchen

Mitgliedergruppe 4

Gerd Böhner,
Geschäftsführender Gesellschafter
Fa. Dörrenberg
- stv. Vorsitzender -

Mirja Decking,
Justitiarin
BAV Engelskirchen

Arbeitnehmersvertreter und -vertreterinnen

Meike Schorde,
Angestellte Aggerverband

Thomas Schneider,
Angestellter Aggerverband

Gerald Zillig,
Angestellter Aggerverband

Carina Lieth,
Angestellte Aggerverband

Hans-Joachim Linden,
Angestellter Aggerverband

Dietmar Braun,
Angestellter Aggerverband

Eckhard Schwill,
KOMBA Justitiar

Michael Bublies,
KOMBA

Michael Kaulen,
KOMBA

Yvonne Pielok
KOMBA

Angabe gem. § 285 Nr. 9 HGB:

Die Mitglieder des Verbandsrats erhielten vom Aggerverband Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 9,8 TEUR (Vorjahr 6,7 TEUR).

Angabe gem. § 285 Nr. 34 HGB:
Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gummersbach, 16. Februar 2022

Der Vorstand
gez. Prof. Dr.-Ing. Scheuer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Aggerverband, Gummersbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Aggerverbandes, Gummersbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 22a Abs. 1 Aggerverbandsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AggerVG NRW) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie i.V.m. den einschlägigen für deutsche Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 22a Abs. 1 AggerVG NRW i.V.m. EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss sowie der Verbandsrat und die Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 22a Abs. 1 AggervG i.V.m. der EigVO NRW sowie i.V.m. den für deutsche Kapitalgesellschaften einschlägigen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verbandsrat und die Verbandsversammlung sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 22a AggervG i.V.m. der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Gummersbach, den 2. Mai 2022

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
(Prof. Dr. Blum)
Wirtschaftsprüfer

gez.
(Dettmer)
Wirtschaftsprüfer

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.